



**Schulisches Corona-Hygienekonzept
für Kinder und Eltern**
Stand: 22.02.2021

Zu Beginn des Wechselunterrichtes am 22.02.2021 im 2. Halbjahr des Schuljahres 2020/21 wurde das Hygienekonzept der Limeschule erneut angepasst. Vorlage ist zum einen der „Rahmen-Hygieneplan 7.0 des Hessischen Kultusministeriums für die hessischen Schulen“ vom 11.02.2021 und zum anderen das „Hygienekonzept des Hochtaunuskreises vom 13.08.2020“. Weiterhin ist die „Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus“ (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020, überarbeitet mit Stand 14. Februar 2021 für uns verbindlich.

Das aktualisierte Hygienekonzept der Limeschule komprimiert alle oben genannten Vorgaben und stellt somit einen verbindlichen Rahmen für das Zusammenleben im Schulalltag der Schulgemeinde der Limeschule dar.

Die im folgenden aufgeführten Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) werden ausführlich im Unterricht durch die Lehrkräfte behandelt.

Darüber hinaus bitten wir alle Eltern, die Inhalte des Hygieneplans intensiv mit den Kindern zu erörtern.

Die Einhaltung der nachstehenden Maßnahmen ist in der Limeschule verpflichtend und maßgeblich für die Erhaltung der Gesundheit aller Beteiligten.

Aktuelle Änderungen sind blau markiert.

Für die zuverlässige Mitwirkung bei der Umsetzung dieses Hygienekonzeptes der Limeschule durch die Eltern unserer Schulkinder bedanken wir uns sehr!

Katharina Lommel-Mank und Bettina Hergett, Schulleitung

1. Grundsätzliche Hygienemaßnahmen für Schüler*innen, Lehrer*innen und schulisches Personal

1.1 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die Kinder müssen täglich ihre persönliche saubere Mund-Nase-Bedeckung (im Folgenden „Maske“ genannt) mit in die Schule bringen. Empfehlenswert ist außerdem, mindestens zwei frische Masken zum Wechseln mitzuführen. Alle Schulkinder haben vom Hochtaunuskreis als Schulträger ein Starterset (Maske, Handtuch, Seife) in einem blauen Beutel erhalten.

1.1.1 Regelmäßig Hände waschen

Die Hände sollten nicht nur gewaschen werden, wenn sie sichtbar schmutzig sind. Denn Krankheitserreger sind mit dem bloßen Auge nicht zu erkennen. Daher sollten alle sich im Schulalltag regelmäßig mehrmals täglich die Hände waschen, insbesondere bei folgenden Anlässen:

Immer nach...

- dem Betreten des Schulgebäudes
- den Hofpausen und der Benutzung von gemeinsamen (Spiel-)Geräten
- dem Besuch der Toilette
- dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- dem Kontakt mit Abfällen

Immer vor...






- den Mahlzeiten

1.1.2 Hände gründlich waschen

Schmutz und auch Krankheitskeime abwaschen – das klingt einfach. Richtiges Händewaschen erfordert aber ein sorgfältiges Vorgehen. Häufig werden die Hände beispielsweise nicht ausreichend lange eingeseift und insbesondere Handrücken, Daumen und Fingerspitzen vernachlässigt.

Die Kinder benutzen in der Schule die zur Verfügung gestellte Seife im Seifenspender und die Papierhandtücher. Im Notfall greifen sie auf das persönliche Handtuch und die persönliche Handseife im Hygienebeutel zurück, der in der Schule verbleibt. Wenn das Handtuch benutzt wurde, nehmen die Kinder es im Beutel zum Waschen bei 60 Grad mit nach Hause. Für die die Pflege sowie die Ersatzbeschaffung dieses Sets die sind die Eltern verantwortlich.

Gründliches Händewaschen gelingt in fünf Schritten:

- 1  Halten Sie die Hände zunächst unter fließendes Wasser. Es genügt das Waschen mit kaltem Wasser. Soweit Mischbatterien vorhanden sind, können Sie die Temperatur so wählen, dass sie angenehm ist.
- 2  Seifen Sie dann die Hände gründlich ein – sowohl Handinnenflächen als auch Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen. Denken Sie auch an die Fingernägel. Vorzugsweise sollte auch in gemeinschaftlich genutzten Sanitärbereichen ein eigenes, mitgebrachtes Seifenstück, sonst bevorzugt Flüssigseife verwendet werden.
- 3  Reiben Sie die Seife an allen Stellen sanft ein. Gründliches Händewaschen dauert 20 bis 30 Sekunden.
- 4  Danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen. Verwenden Sie in öffentlichen Toiletten zum Schließen des Wasserhahns ein Handtuch oder Ihren Ellenbogen.
- 5  Trocknen Sie anschließend die Hände sorgfältig ab, auch in den Fingerzwischenräumen. Dazu sollte jeder sein persönliches Handtuch benutzen.
Nutzen Sie derzeit nicht in den Schulen gegebenenfalls vorhandene elektrische Händetrockner (Heißluftgebläse).

Weitere Hinweise zum Händewaschen und den erforderlichen Materialien finden Sie im Abschnitt „Sanitärräume“. (vgl. 2.3)

1.1.3 Hände aus dem Gesicht fernhalten

Es ist zu vermeiden, mit ungewaschenen Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.

1.1.4 Richtig husten und niesen

Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden. Sich beim Husten oder Niesen die Hand vor den Mund zu halten, wird oft für höflich gehalten. Aus gesundheitlicher Sicht aber ist dies keine sinnvolle Maßnahme: Dabei gelangen Krankheitserreger an die Hände und können anschließend über gemeinsam benutzte Gegenstände oder beim Hände schütteln an andere weitergereicht werden.

Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, sollten folgende Regeln beachtet werden, die auch beim Niesen gelten:

- Halte beim Husten oder Niesen mindestens 1,50m Abstand von anderen Personen und drehe dich weg.
- Niese oder huste am besten in ein Papiertaschentuch. Verwenden es nur einmal und entsorge es anschließend im Mülleimer.
- Und immer gilt: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!
- Ist kein Taschentuch griffbereit, solltest du dir beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und dich dabei von anderen Personen abwenden.

1.1.5 Abstand halten

- Auch beim Tragen einer Maske sollte mindestens 1,50m Abstand zu anderen Personen gehalten werden.
- [Innerhalb der Jahrgangsstufe kann auf dem Pausenhof davon abgewichen werden.](#)
- Auf Körperkontakt muss, unter anderem auch beim Spielen, verzichtet werden.

1.1.6 Umgang mit Erkrankten und Risikogruppen

- Kinder mit folgenden Erkrankungssymptomen
 - Fieber ab 38,0°C (Bitte auf korrekte Temperaturmessung achten)
 - Trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)
 - Störung des Geschmacks oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)müssen zuhause bleiben. Hier befolgen Sie bitte die Anweisungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie des Hessischen Kultusministeriums in der Anlage: „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“.
- Wenn Ihr Kind sich generell krank fühlt, muss es bitte auch zu Hause bleiben.
- Schüler*innen, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schüler*innen von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Für die betroffenen Schüler*innen tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.
- Der Besuch der Schule ist insbesondere dann nicht möglich, wenn Familienmitglieder (eventuell) am Corona-Virus erkrankt sind oder sie Kontakt zu einer eventuell am Corona-Virus erkrankten Person hatten. Die Wiederaufnahme des Schulbesuchs erfolgt in diesem Fall nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt und der Schulleitung.
- Darüber hinaus dürfen Schüler*innen, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, die Schule nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinde haben die Pflicht, bei Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus die Schule unverzüglich zu informieren und Kontakt zum Gesundheitsamt aufzunehmen.
- Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit, die eine Infektion mit dem Corona-Virus vermuten lassen, sind die betreffenden Schüler*innen zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden, informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

1.1.7 Wunden schützen

Schon kleine Verletzungen können eine Eintrittspforte für Krankheitserreger sein. Wunden sollten deshalb mit Wasser gesäubert und mit einem Pflaster oder Wundverband abgedeckt werden, um zu verhindern, dass Keime eindringen. Optimal wäre die Nutzung eines Desinfektions- bzw. Wundsprays, dies darf in der Schule bei Schüler*innen aber leider nicht angewendet werden.

1.2 Mund-Nase-Bedeckung (Maske) – Regelung für Hessen

- Unter einer Mund-Nasen-Bedeckung (im folgenden Maske genannt) ist nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus jede Bedeckung vor Mund und Nase zu verstehen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern.
- In der Schule besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Maske. Nach Möglichkeit sind in allen Jahrgangsstufen medizinische Gesichtsmasken (sog. OP-Masken) zu tragen. **Alltagsmasken sind weiterhin ebenfalls zugelassen.** Auf regelmäßige Maskenpausen (vgl. 1.2.1) und das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. (vgl. 1.2.3)
- Das Tragen einer Maske ist für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).
- Die Kinder bringen ihre eigene Maske und **mindestens zwei Ersatzmasken** in die Schule mit, die sie in der Schule tragen müssen. Um die Beschaffung weiterer oder für den Ersatz beschädigter Masken kümmern sich die Eltern. **Bei Bedarf liegen im Sekretariat OP-Masken zum Wechseln für die Schüler*innen bereit.**
- Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig.
- Für Lehrkräfte und Schüler*innen, die einem erhöhten Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs unterliegen, liegen bei Bedarf FFP-2 Schutzmasken im Sekretariat bereit. Bei deren Verwendung sollte unbedingt auf die vorgeschriebenen Pausen geachtet werden (max. 75 min, dann 30 min. Pause).

1.2.1 Maskenpausen

- Die Maskenpausen werden von den Lehrkräften abgestimmt auf den Tagesrhythmus und in Rücksprache mit allen Beteiligten durchgeführt und überwacht.

- Die Schüler*innen können nach Bedarf individuell im Laufe des Schulvormittags, auch während der Hofpausen, die Lehrkräfte um eine Maskenpause bitten und diese dann durchführen.
- **Eine Maskenpause wird grundsätzlich während des regelmäßigen Lüftens alle 20 Minuten durchgeführt. (vgl. 2.2.4)** Die Lehrkräfte erinnern dabei die Schüler*innen an die Maskenpause. Wenn einzelne Schüler*innen ihre Maske nicht ablegen wollen, werden sie allerdings dazu nicht gezwungen. (vgl. 1.2.2)
- In der Frühstückspause (Nahrungsaufnahme) und während der Trinkpausen (unregelmäßig über den Schulvormittag verteilt) muss keine Maske getragen werden.
- Während des Ausübens des Faches Sport muss keine Maske getragen werden.
- Eine Maske muss weiterhin nicht getragen werden
 - während der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes,
 - von Kindern unter 6 Jahren,
 - von allen Personen, für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Die Atteste dürfen nicht zur Schüler- oder Lehrerakte genommen werden.

1.2.2 Anwendung

Der richtige Umgang mit den Masken ist wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen:

- Vor dem Anlegen einer Maske werden die Hände gründlich gewaschen (vgl. Abschnitt 1.1.2).
- Beim Aufsetzen darauf achten, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Maske an den Rändern möglichst eng anliegt.
- Die Mund-Nase-Bedeckung sollte gewechselt werden, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist.

- Während des Tragens die Maske möglichst nicht anfassen oder verschieben.
- Beim Abnehmen der Maske möglichst nicht die Außenseiten berühren, da sich hier Erreger befinden können. Richtig ist es in die seitlichen Laschen oder Schnüre zu greifen und so die Maske abzulegen.
- Auch nach dem Abnehmen der Maske sollten die Hände gründlich gewaschen werden (vgl. Abschnitt 1.1.2).
- **Auch bei richtiger Anwendung der Stoffmaske sind die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten!**
- **Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus oben genannten Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, können zusätzlich besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, z.B. in dem der Mindestabstand von 1,5 m bei der Sitzordnung berücksichtigt wird. Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden.**
- **Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden!**

1.2.3 Pflege

- Nach der Verwendung wird die Maske in einen mitgeführten Beutel gepackt.
- Stoffmasken müssen täglich bei mindestens 60° C gewaschen werden.
- Danach muss die Stoffmaske vollständig getrocknet werden.

1.2.4 Zweck der Mund-Nase-Bedeckung (Maske)

- Das Corona-Virus SARS CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslöst, wird beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft in die Umgebung verbreitet. Das Tragen der Maske (Stoffmaske) kann daher ein zusätzlicher Baustein sein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen.
- Das Robert-Koch-Institut empfiehlt der Bevölkerung daher deren Verwendung für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenem Räumen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten (z.B. Arbeitsplatz, Klassenräume, Lehrerzimmer) oder der Abstand von mindestens 1,50m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln).
- Diese Bedeckung stellt zwar keine nachgewiesene Schutzfunktion für die Trägerin oder den Träger selbst dar, kann bei einer Infektion aber dazu beitragen, das Virus nicht an andere Menschen weiterzugeben. Denn Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen entstehen, können dadurch gebremst werden. Zusätzlich wird der Mund-/Nase-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen erschwert. Zudem kann das Tragen einer Bedeckung dazu beitragen, das Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit anderen zu stärken (Abstand halten).

2. Hygienemaßnahmen im Schulgebäude

2.1 Zugangsregelung Schulgebäude

- Der Zugang zum Schulgebäude vor Unterrichtsbeginn erfolgt zurzeit nur durch den Eingang an der „Turnhallenseite“, Notausgänge und Rettungswege sind jedoch jederzeit benutzbar.
- Am Haupteingang erfolgt zum Unterrichtsbeginn:
 - die Kontrolle der Mundschutzpflicht
 - in der Regel eine Händedesinfektion durch das Personal der Reinigungsfirma
- Generell sollen die Kinder bei Ankunft sofort zügig in die Klasse gehen und sich auf ihren Platz setzen, um Engpässe am Eingang zu vermeiden.

2.2 Klassenräume

2.2.1 Raumnutzung, Arbeitsplatzanordnung, Schüler*innenzahl

- Die Schulkinder werden in ihrem Klassenraum oder in Fachräumen unterrichtet. Im Unterricht in der Klasse wird auf die Einhaltung des Mindestabstands (1,50m) geachtet. Die Schüler*innen des Klassenverbands, die unterrichtenden Lehrkräfte, das dem Klassenverband zugeordnete Betreuungspersonal sowie das weitere Schulpersonal soll den Mindestabstand nach Möglichkeit einhalten.

2.2.2 Garderobe

- Die Garderoben werden genutzt. Dort deponieren die Schulkinder ihre warmen Jacken, Mützen, Schals, Schuhe usw.
- Im Klassenraum tragen die Schulkinder Hausschuhe.
- Für den Klassenraum sollten die Schulkinder eine leichte Fleecejacke oder ähnliches zum Überziehen dabei haben. Diese Jacke wird über den persönlichen Stuhl im Klassenraum gehängt oder im Eigentumsfach im Klassenraum deponiert.
- An den Garderoben gilt Maskenpflicht, so wie in allen Fluren des Schulgebäudes. Die Lehrer*innen werden außerdem darauf achten, dass an den Garderoben der Mindestabstand zu den Kindern der Parallelklasse so weit als möglich gewahrt wird.

2.2.3 Reinigung

- Die Böden und die Oberflächen (insbesondere Tischflächen) werden in den genutzten Räumen mindestens einmal täglich, soweit vorhanden mit viruzidem Desinfektionsmittel (sonst mit den vorhandenen Reinigungsmitteln), feucht gereinigt. Dies geschieht am Ende des Schultages durch das Reinigungspersonal.
- Die Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) werden ebenfalls zum Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch durch den Tagesmitarbeiter des Reinigungspersonals gereinigt.

2.2.4 Lüften

- Die Lehrer*innen achten auf eine intensive Lüftung der Räume. Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion.
- Alle **20 Minuten** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen.
- **Während der o.a. Lüftung erfolgt eine Maskenpause! (vgl. 1.2.1) Diese wird von den Lehrkräften überwacht!**
- Die Klassenräume werden zusätzlich bereits vor und nach der Benutzung sowie in den Pausen gelüftet.
- Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, muss durch eine längere Lüftungszeit und das Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
- Die Schulkinder sollen daher immer eine warme Jacke dabei haben, die sie bei Bedarf überziehen können.

2.3 Sanitärbereiche

2.3.1 Nutzung

- Jede Jahrgangsstufe nutzt ausschließlich die Sanitäreanlagen, die sich in ihrem Gebäudetrakt befinden, bzw. die zugewiesen wurden.
- Der Eintritt ist grundsätzlich nur einzeln möglich, dazu hängen „Frei-Besetzt“-Schilder an den Zugangstüren. Die Kinder drehen die Schilder vor Betreten der Toilette auf „Rot“ und beim Verlassen der Toilette wieder auf „Grün“.
- Vor der Toilette gibt es eine Wartezone. Hier darf nur ein Kind warten. Ist dieser Bereich besetzt, können die Kinder in der Klassenzimmertür abwarten, bis es möglich ist, „aufzurücken“.

2.3.2 Ausstattung

Die Gebläse-Handtrockner in den Sanitärräumen sind abgeschaltet. Einwegtücher (Papiertücher) liegen bereit. Die Seifenspender werden regelmäßig aufgefüllt. Sollte es hier zu Engpässen (durch Lieferengpässe etc.) kommen, benutzen die Kinder die eigene Seife bzw. das eigene Handtuch.

2.3.3 Reinigung

- Die Sanitärräume werden mindestens 2x täglich, soweit vorhanden mit viruzidem Desinfektionsmittel (sonst mit den vorhandenen Reinigungsmitteln), feucht gereinigt.
- Der Schulhausmeister kontrolliert die Reinigungsvorgaben regelmäßig.

3. Pausenregelung

- Die Pausen finden wie immer auf dem Schulgelände statt.
- Die Jahrgänge 1 und 2 sowie die Vorklasse machen von 9:35 – 9:55 Uhr Pause, die Jahrgänge 3 und 4 machen von 10:00 – 10:20 Uhr Pause.
- Weitere individuelle Bewegungspausen einzelner Gruppen darüber hinaus sind möglich, dies entscheiden die Lehrkräfte.
- Die Jahrgänge spielen getrennt voneinander auf dem Vorder- bzw. auf dem Hinterhof, im wöchentlichen Wechsel.
- Bei schlechtem Wetter bleiben die Kinder in den Klassenräumen. (Regenpause)
- Die Kinder verlassen das Schulgebäude zur Pause durch vier verschiedene Ausgänge und verteilen sich beim Spielen auf dem großen Schulgelände.
- In der Pause ist auf die Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,50m zu achten und die Maske ist zu tragen.
- Die Büchereipause findet zurzeit nicht statt.
- Der Funcourt ist in den Pausen nicht geöffnet, er kann jedoch für Sportunterricht, jeweils immer nur von einer Gruppe, genutzt werden. Ein Belegungsplan hängt im Lehrerzimmer aus.

12

4. Parkplätze

- Beim Bringen oder bei der Abholung mit dem Auto achten die Eltern auf den erforderlichen Sicherheitsabstand zueinander.

5. Schulbus & Taxi

- Auch im Schulbus muss die Maske getragen werden, **und zwar eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske)**. Beim Transport mit dem Taxi achtet das zuständige Unternehmen sowie der Fahrer auf die gesetzlichen Vorgaben.

7. Sportunterricht

- Im Wechselunterricht wird der unterrichtliche Schwerpunkt auf die Hauptfächer der Grundschule gelegt.
- Der Sportunterricht und der Schwimmunterricht finden im halben Klassenverband (Wechselunterricht) in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach Möglichkeit statt.
- Bewegungsfördernde Elemente sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich.
- Sportunterricht ist in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ gemäß den Kerncurricula Sport möglich.
- Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren.
- Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.
- Die Sporthalle und das Schwimmbad in Usingen sind ab dem 22.02.21 für den Schulsport wieder geöffnet.

13

8. Musikunterricht

- Im Wechselunterricht wird der unterrichtliche Schwerpunkt auf die Hauptfächer der Grundschule gelegt.
- Musikunterricht darf nach Möglichkeit unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen erteilt werden.
- Das Fach Musik zeichnet sich durch seine praktische und ganzheitliche Bildungszielsetzung aus. Handlungsformen wie Musizieren, Hören, Bewegen oder Beschreiben werden in einem guten Musikunterricht sinnvoll miteinander verknüpft.
- Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko, Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten und das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen.
- Auf Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente in Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten muss verzichtet werden.
- Im Freien, unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen, kann gesungen werden.